

99154024000000

Voraussetzungen für die Einbürgerung von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102837928/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99154024000000
Leistungsbezeichnung I	Voraussetzungen für die Einbürgerung von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats
Leistungsbezeichnung II	Einbürgerungsvoraussetzungen für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats
Typisierung	11 - SDG: Allgemeine Rechte und Pflichten
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Einbürgerungsantrag, Einbürgerungsgebühr, Einbürgerungsbewerber, Einbürgerungsleitfaden, Einbürgerungsanspruch, Einbürgerungsverfahren, Staatsangehörigkeitsgesetz, Aufenthaltszeit, Einbürgerung

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	SDG allgemeine Rechte und Pflichten (154)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Voraussetzungen für die Einbürgerung von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100), Einbürgerung (1080300), Auswanderung (1120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium des Innern und für Heimat
Handlungsgrundlage	Maßgeblich ist das Staatsangehörigkeitsgesetz in der aktuell geltenden Fassung. https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stag/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/stag/index.html
Teaser	Hier finden Sie Informationen über Einbürgerungsvoraussetzungen für Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates
Volltext	Voraussetzungen für die Einbürgerung von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats Es besteht nach § 10 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) ein Anspruch auf Einbürgerung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: • seit acht Jahren rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland • unbefristetes oder auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht zum Zeitpunkt der Einbürgerung • geklärte Identität und Staatsangehörigkeit • Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes • deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für

Modul

Sachverhalt

Sprachen

- Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Einbürgerungstest)
- eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts für sich und die unterhaltsberechtigten Angehörigen
- Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse
- keine Verurteilung wegen einer Straftat

Die Einbürgerungsgebühr beträgt 255 EUR; für Kinder, die zusammen mit ihren Eltern eingebürgert werden: 51 EUR.

Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs verkürzt sich die Aufenthaltszeit auf 7 Jahre. Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen ist eine Verkürzung der Aufenthaltszeit auf 6 Jahre möglich, beispielsweise beim Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen, die auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder höher liegen, sowie beim Nachweis von besonders guten schulischen, berufsqualifizierenden oder beruflichen Leistungen oder von bürgerschaftlichem Engagement.

Einbürgerungsbewerber aus einem EU-Mitgliedstaat müssen ihre EU-Staatsangehörigkeit nicht aufgeben.

Der Antrag ist bei der für den Wohnort des Einbürgerungsbewerbers zuständigen Einbürgerungsbehörde zu stellen.

Bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist eine Einbürgerung nur im Ausnahmefall möglich, wenn Bindungen an Deutschland bestehen, die eine Einbürgerung rechtfertigen. Sie steht im Ermessen der zuständigen Behörde und bedingt, dass im Einzelfall ein öffentliches (staatliches) Interesse an der Einbürgerung festgestellt werden kann gemäß § 14 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG).

Zuständige Stelle für eine Auslandseinbürgerung ist das Bundesverwaltungsamt. Anträge sind in der Regel

Modul	Sachverhalt
	über die deutsche Auslandsvertretung zu stellen. https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_14.html#:~:text=Staatsangeh%C3%B6rigkeitsgesetz%20(StAG),bestehen,%20die%20eine%20Einb%C3%BCrgerung%20rechtfertigen. https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_14.html#:~:text=Staatsangeh%C3%B6rigkeitsgesetz%20(StAG),bestehen,%20die%20eine%20Einb%C3%BCrgerung%20rechtfertigen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	Weitere Informationen zur Einbürgerung finden Sie auf der Website des Bundesministeriums des Innern und für Heimat. Staatsangehörigkeitsgesetz in der aktuell geltenden Fassung. https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatsangehoerigkeit/einbuengerung/einbuengerung-node.html https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stag/index.html https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatsangehoerigkeit/einbuengerung/einbuengerung-node.html https://www.gesetze-im-internet.de/stag/index.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Conditions applicable to the naturalisation of nationals from another Member State, Voraussetzungen für die Einbürgerung von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats